Das englische Schwurgericht.

Von

ERICH WARSCHAUER, Gerichtsassessor in Kattowitz.

Die Rechtszustände in England stehen seit einer Reihe von Jahren im Vordergrunde des Interesses. Seit der frühere Frankfurter Oberbürgermeister ADICKES seinen Mahnruf erschallen ließ und ERNST FUCHS vom Standpunkte einer soziologischen Freirechtslehre diesen Ruf aufgenommen hat, richten sich immer wieder die Blicke hinüber nach dem Lande der Briten. Die anfängliche Begeisterung für das englische „Richterkönigstum" ist seither freilich erheblich gesunken. Man hat in mühsamer Arbeit den Lobrednern der englischen Justiz mancherlei Fehler und Irrtümer nachgewiesen. Man ist vor allem zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Uebertragung der dortigen Verhältnisse in unser Rechtsleben aus nationalen, politischen und sozialen Gründen nicht möglich ist. Dennoch wird man die Augen nicht verschließen dürfen gegenüber den Vorteilen, die eine rechtsvergleichende Kenntnis des englischen Rechtes für uns gehabt hat. Durch zahlreiche Schriften, besonders aber durch GERLANDs umfassendes Werk über die englische Gerichtsverfassung, wissen wir heute mehr von den Rechtszuständen des Inselreiches, als von denen anderer außerdeutscher Länder. Und wir haben die Bekanntschaft mit englischem Recht und englischer Justiz nicht zu